



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der
MuseumsPartner Kunstspeditionen GmbH (Museumspartner)

1. Allgemeines

Diese Bedingungen, in welche unter <https://www.museumspartner.com/impressum/> jederzeit eingesehen werden kann gelten für sämtliche Speditions-, Lagerungs-, Beförderungs- und sonstige Behandlungsleistungen (Übersiedlung, Verpackung, Inventarisierung, Aufbau und Abbau von Objekten, Auf- und Abhängen von Bildern etc.) von Gütern (insbesondere Aufteilungsgegenständen, Antiquitäten, Sammlungen, Kunst), sowie sämtliche Verrichtungen anderer Art, die die Museumspartner Kunstspedition GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt, für ihren Auftraggeber erbringt bzw. besorgt.

Diese Bedingungen gelten auch für Auftraggeber die als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes auftreten. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Aufträgen enthalten wären. Es kommen keine diesen Bedingungen und den AÖSp widersprechende Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung. Der Auftraggeber erklärt sich weiters damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Spätestens mit der Übernahme der Güter durch den Auftragnehmer, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die gegenständlichen Bedingungen zur Anwendung gelangen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, auch den Empfänger und Eigentümer von diesen Bedingungen in Kenntnis zu setzen und diesen auf die Anwendbarkeit dieser Bedingungen hinzuweisen.

Die Vereinbarung dieser AGBs berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR. Auch wenn der Anwendungsbereich der CMR nicht gegeben sein sollte, wird ergänzend zu diesen Bedingungen ausdrücklich die Gültigkeit der CMR zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Ergänzend gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet in Englisch und Deutsch abrufbar unter [https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine Oesterreichische Spediteurbedingungen \(AOeSp\).html](https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/Allgemeine_Oesterreichische_Spediteurbedingungen_(AOeSp).html)). Der Auftraggeber dekla-

riert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.

2. Angebot

Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung Beteiligten. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Laderaum und Lagerplatz. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge. Alle genannten Frachtraten haben nur Gültigkeit bei Versand mit Partnern des Auftragnehmers. Die Auswahl der Frachtführer erfolgt nach dem Ermessen des Auftragnehmers.

3. Stornierung

Der Transportauftrag ist bindend, wenn nicht innerhalb von einer Stunde ab Übermittlung an den Auftragnehmer eine Stornierung erfolgt.

Wird der Transportauftrag nicht innerhalb von einer Stunde storniert, steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des Frachtpreises zu. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer kann den Transportauftrag kostenfrei bis zu einer Stunde vor dem vereinbarten Abholtermin stornieren.

4. Weitergabe, Subunternehmer

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs bzw. Frachtführers walten lassen.

5. Informationspflichten, besondere Güter

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Vorfeld des Transports sämtliche Informationen hinsichtlich der Art, Beschaffenheit, Anzahl, Nummern, Zeichen, Adressen, Inhalt, Masse, Eigenschaften, Gewichte, Wert, Eigentumsverhältnisse der Güter und die Gegebenheiten, Zufahrts- und Raumverhältnisse am Ort der Beladung und Ort der Entladung schriftlich zu

erteilen. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig und unbegrenzt für sämtliche Schäden, die dem Auftragnehmer aus der Unrichtigkeit solcher Angaben entstehen.

Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Frachtgutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert bekanntzugeben, wenn der Wert der Ware € 20,- pro Kilogramm überschreitet, es sich um Gefahrgut handelt, eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Frachtgut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung informieren. Der Auftraggeber bestätigt in seinem Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten zu haben und alle gefahrgutsrelevanten Daten nach ADR zu überreichen. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf dem Auftragnehmer nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erwirkt wurde. Die Beförderung von Gütern, von denen Gefahren für die Umwelt, andere Personen oder andere Güter ausgehen, werden nur über ausdrückliche schriftliche Zusatzvereinbarung vom Auftragnehmer übernommen. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

6. Abholung, Beladung, Entladung

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer lediglich zum Transport der übergebenen Güter beauftragt. Zusätzliche Leistungen wie die Beladung, Entladung, Lagerung, Installation, Aufbau, Aufstellung etc. werden vom Auftragnehmer ausschließlich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung erbracht. Bei der Übernahme der Güter zum Transport bzw. zur Lagerung überprüft der Auftragnehmer lediglich die äußere Beschaffenheit und sofern zumutbar, die Anzahl der Ware. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt, die Eigenschaften, Gewicht, Wert, Kennzeichnungen und die Verpackung der Güter zu überprüfen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und transportgerechten bzw. lagergerechten Verpackung des Gutes sowie die Anbringung der erforderlichen Kennzeichnungen und Sendungsinformationen (Adressen) betrifft ausschließlich dem Auftraggeber.

Wird der Auftragnehmer mit dem Transport ganzer Sammlungen oder Sendungen bestehend aus mehreren Waren beauftragt, die der Auftragnehmer selbst abzumontieren, zu sammeln und beladen hat, so hat der Auftraggeber im Vorfeld des Transports eine Inventarisierung durchzuführen und die Inventarliste an den Auftragnehmer zu übermitteln. Erhält der Auftragnehmer keine entsprechende Inventarliste, so ist eine Haftung des Auftragnehmers auch beim Vorliegen eines Verschuldens gänzlich ausgeschlossen.

Die Ablieferung erfolgt wirksam an jeder zum Geschäft, Haushalt, Unternehmen gehörige oder am Ablieferort anwesende Person. Äußerlich erkennbare Mängel sind vom Empfänger unmittelbar bei der Übernahme schriftlich in den Frachtdokumenten zu dokumentieren. Äußerlich nicht erkennbare Mängel müssen spätestens binnen 7 Tagen schriftlich beim Auftragnehmer reklamiert werden.

7. Wertdeklaration, besonderes Lieferungsinteresse

Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden.

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - In keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

8. Schäden, Haftung

Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Versender bzw. Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung schriftlich, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Als Schadenersatz kann der Auftraggeber in erster Linie nur die Verbesserung verlangen. Nur wenn eine solche Verbesserung unmöglich sein sollte bzw. mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre, ist der Auftragnehmer zum Geldersatz verpflichtet, sofern diesen tatsächlich eine Haftung trifft.

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Güterschäden (Verlust und Beschädigung des Gutes) sofern diesen tatsächlich ein grobes Verschulden trifft. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers für indirekte Schäden, Verzugsschäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen sowie sämtliche immateriellen Schäden ist ausgeschlossen. Darüber hinaus gelangen auch die Haftungsausschlüsse gemäß § 57 AÖSp zur Anwendung.

Der Auftragnehmer haftet weiters auch nicht für allfällige Schäden an, von den Gütern oder sonstigen Vertragsgegenständen verschiedenen Objekten und Gebäuden, bei Montagen, Demontagen, Abholungen und Anlieferungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Beschädigungen am, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Verpackungsmaterial und sonstigem Werkzeug/Equipment.

9. Haftungsbeschränkungen

Sofern keine sonderfrachtrechtlichen oder andere zwingende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, haftet der Auftragnehmer für Verluste und Beschädigungen der Güter sowie Lieferfristüberschreitungen gemäß den Höchstbeträgen nach § 54 AÖSp.

Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass auch sämtliche zwingenden sonderfrachtrechtlichen Bestimmungen (CMR, Hamburger Regeln, Montrealer Übereinkommen, COTIF-CIM) Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers vorsehen. Aus diesem Grund wird dem Auftraggeber empfohlen, den Auftragnehmer mit der Eindeckung einer Warentransportversicherung zu beauftragen. Eine solche Versicherung wird vom Auftragnehmer nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und gegen Zahlung eines Zuschlags für den Auftraggeber eingedeckt.

10. Force Majeure

Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Pan-

demien (zB Corona Pandemie etc.), Streiks (zb in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt gehindert (Force Majeure) und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand beseitigt oder umgangen werden, ist der Auftragnehmer für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Die Parteien sind sich darüber einig, dass auch Cyber (Hacker-)Angriffe auf das EDV-System einer Vertragspartei oder eines mit der Durchführung des Transportes beauftragten Subunternehmers einen Fall der Force Majeure darstellen.

Sollte eine Leistung des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen verstoßen, insbesondere das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder, Gesetze, die im Kampf gegen den Terrorismus erlassen wurden oder die Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Vertrag ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen. Eine damit im Zusammenhang stehende Haftung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Bis zum Zeitpunkt des Rücktritts des Auftragnehmers erbrachte Teilleistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden infolge von Force Majeure Ereignissen ist ausgeschlossen.

11. Einhaltung sämtlicher Vorschriften

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie Vorschriften von Zoll-, Hafen- und sonstigen Behörden einzuhalten und sämtliche Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu tragen und zu bezahlen, sowie auch alle aufgelaufenen oder erlittenen Strafen, Abgaben, Spesen und Schäden zu vergüten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über allfällige öffentlich-rechtliche und sonstige Hindernisse zu informieren, insbesondere Einfuhrbeschränkungen/ Ausfuhrbeschränkungen und dergleichen.

12. Lieferfristen

Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten und können daher vom Auftragnehmer nicht garantiert werden. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen (welcher Art auch immer), werden vom Auftragnehmer daher nicht akzeptiert auch werden keine Kosten für even-

tuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert. Eine Haftung des Auftragnehmers für Überschreitungen von Beladeterminen/für die Nichteinhaltung von „Ladefenstern“ ist generell ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat diese Fristen „krass grob fahrlässig“ versäumt.

13. Transportversicherung

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, wird die Eindeckung einer Transportversicherung empfohlen. Eine Transportversicherung wird allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und Bezahlung eines Zuschlags eingedeckt.

Wird der Auftragnehmer mit dem Abschluss einer Versicherung beauftragt, so wird diese lediglich zu den am Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen abgeschlossen. Der Versicherungsschutz für Bruchgefahr ist jedenfalls ausgeschlossen. Wird eine entsprechende Transportversicherung abgeschlossen, so ist der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Versicherungsfall auf die Ersatzleistung des Versicherers beschränkt.

Wird eine Versicherung vom Auftraggeber selbst abgeschlossen, so ist ein Regress des Versicherers gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen und gehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf den Versicherer über. Es wird somit ausdrücklich ein Regressverzicht zugunsten des Auftragnehmers vereinbart.

14. Besetzung, Fahrzeug, Routen

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge werden grundsätzlich mit einem Fahrer disponiert. Bei schriftlicher Vereinbarung einer 2er-Besetzung und Zahlung eines Frachtzuschlages stellt der Auftragnehmer zwei Fahrer zur Verfügung, wodurch das Diebstahlsrisiko gesenkt werden kann. Dies ist aufgrund der aktuellen Gefahrenlage im europäischen Güterverkehr zu empfehlen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen können im Regelfall nur auf „herkömmlichen Parkplätzen“ konsumiert werden. Sollte vom Auftraggeber gewünscht sein, die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhepausen auf bewachten Parkplätzen zu konsumieren, so ist dies dem Auftragnehmer im Vorfeld ausdrücklich schriftlich bekannt zu geben und kann durch Zahlung eines Aufpreises vereinbart werden.

Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich im Regelfall um gewöhnliche Planenfahrzeuge. Um mögliche Gefahren insbesondere das Diebstahlsrisiko zu minimieren empfiehlt es sich jedoch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich gegen Bezahlung eines Auf-

preises mit dem Einsatz eines sogenannten Koffer-Aufbaus zu beauftragen, da dieser eine erhöhte Sicherheit aufweist. Auch zusätzlich vom Auftraggeber gewünschte sicherungsmaßnahmen (GPS-Tracking, Alarmanlage, etc.) sind vorab schriftlich bekannt zu geben und können unter Zahlung eines Aufpreises vereinbart werden.

Bei den vom Auftragnehmer gewählten Routen handelt es sich um die schnellsten und kostengünstigsten Routen. Sollte vom Auftraggeber eine besondere Route gewünscht sein, um eventuelle Gefahren zu minimieren, so ist dies dem Auftragnehmer ebenfalls im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen und kann sodann eine andere Route gegen Zahlung eines Frachtzuschlages vereinbart werden.

15. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren im Frachtbrief bekannt gibt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Auftragnehmer ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. Bankbürgschaft) einräumt.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ist verboten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Im Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch Dritte, ist der Auftragnehmer vom Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

16. Aufrechnung

Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten des Auftragnehmers. Es gilt § 32 AÖSp.

17. Standgeld

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Standgeld in Höhe von € 450,- pro Tag (bei einer Standzeit von unter 24 Stunden mindestens € 80,- pro Stunde) an den Auftraggeber zu verrechnen; das Standgeld steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn den Auftraggeber kein Verschulden treffen sollte. Ein Standgeldanspruch entsteht, wenn eine Wartezeit/Stehzeit von 1,5 Stunden insgesamt überschritten wird.

18. Vertragssprache

Vertragssprache ist sowohl Deutsch als auch Englisch. Von diesen AGBs existieren eine deutsche und eine englische Fassung. Bei Auslegungsschwierigkeiten, Unklarheiten und Widersprüchen, ist der Wortlaut der deutschen Fassung maßgebend.

19. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-6020 Innsbruck vereinbart.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Zusatz für Konsumenten

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so wird zusätzlich Folgendes vereinbart bzw. vom Konsumenten bestätigt:

- Ich bestätige gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich gemäß Punkt 7. dieser Vereinbarung bei der Ablieferung äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich in den Frachtpapieren und äußerlich nicht

erkennbare Mängel spätestens binnen 7 Tagen schriftlich beim Auftragnehmer zu reklamieren habe.

- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass der Auftragnehmer wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm aus dem gegenständlichen Vertrag gegen mich zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen hat.
- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass mich gemäß dieser Vereinbarung, sofern die Ware vorbehaltlos beim Empfänger abgeliefert wird, die Beweislast für das Vorliegen allfälliger Schäden und Verluste trifft. Darüber hinaus trifft mich die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust im Obhutszeitraum des Auftragnehmers eingetreten ist.
- Ich bestätige, dass ich besonders darauf hingewiesen wurde, dass die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, Verluste und Lieferfristüberschreitungen beschränkt ist. Insbesondere nachstehend beispielhaft aufgezählte zwingenden sonderfrachtrechtlichen Bestimmungen enthalten folgende Haftungsbeschränkungen. Je nach Vorliegen des Anwendungsbereiches könnten diese Bestimmungen gelten und die Haftung beschränken:

CMR (Straßenbeförderung): 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter. Die Haftung für Lieferfristüberschreitungen ist mit der Höhe der Fracht beschränkt.

Hamburger Regeln (Beförderung auf See): 835 Sonderziehungsrechte je Packung oder andere Ladungseinheit oder 2,5 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttogewicht der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter.

Montrealer Übereinkommen (Luftfracht): 22 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter.

COTIF-CIM (Bahnfracht): 17 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter.

Sofern keine der oben genannten zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, ist die Haftung des Auftragnehmers für Verluste und Beschädi-

gungen mit höchstens 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beschränkt. Für alle sonstigen Schäden ist die Haftung mit maximal € 30.000 beschränkt. Sämtliche oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

Ich bestätige ausdrücklich über diese Haftungsbeschränkungen unterrichtet worden zu sein und bestätige hiermit deren Bestandteil dieser Vereinbarung.

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, empfiehlt der Auftragnehmer die Eindeckung einer Transportversicherung. Sofern die Eindeckung einer solchen Versicherung gewünscht wird, wird ersucht dies wie folgt zu bestätigen:

☐ Ich beauftrage den Auftragnehmer mit der Eindeckung einer Transportversicherung mit einem Warenwert in Höhe von _____ €.

Unterschrift, Datum

Sofern die Eindeckung einer solchen Versicherung nicht gewünscht wird, wird ersucht Folgendes zu bestätigen:

☐ Ich bestätige, dass der Auftragnehmer keine Transportversicherung den von mir beauftragten Transport eindecken soll.

Unterschrift, Datum

- Ich bestätige, dass ich einen Transportauftrag, den ich an den Auftragnehmer erteilt habe, binnen 1 Stunde kostenlos stornieren kann. Bei einer späteren Stornierung wird eine konditionale Strafe i.H.v. 80 % der vereinbarten Fracht fällig.
- Ich bestätige die Bedingungen des Auftragnehmers vollinhaltlich gelesen und verstanden zu haben.

Unterschrift, Datum